



Brüssel, den 9. Dezember 2025
(OR. en)

15610/25
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0294(NLE)

ACP 120
WTO 115
COAFCR 325
RELEX 1519

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES WPA-RATES, DER DURCH DAS WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION EINERSEITS UND DER REPUBLIK KENIA, MITGLIED DER OSTAFRIKANISCHEN GEMEINSCHAFT, ANDERERSEITS EINGESETZT WURDE über die Mitarbeit im WPA-Beratungsausschuss

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../... DES WPA-RATES,
DER DURCH DAS WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION EINERSEITS
UND DER REPUBLIK KENIA,
MITGLIED DER OSTAFRIKANISCHEN GEMEINSCHAFT, ANDERERSEITS
EINGESETZT WURDE**

vom ...

über die Mitarbeit im WPA-Beratungsausschuss

DER WPA-RAT —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 108 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde der WPA-Beratungsausschuss eingesetzt, der den Ausschuss hoher Beamter dabei unterstützen soll, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Vertretern des Privatsektors, zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich der Wissenschaftsgemeinde, sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner in allen von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten zu fördern.
- (2) Gemäß Artikel 108 Absatz 2 des Abkommens befindet der WPA-Rat auf Empfehlung des Ausschusses hoher Beamter über die Mitarbeit im WPA-Beratungsausschuss; dabei gilt es, eine breit gefächerte Vertretung aller Interessengruppen zu gewährleisten.
- (3) Unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses hoher Beamter zur Mitarbeit im WPA-Beratungsausschuss —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Dem WPA-Beratungsausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) gehören die Vertreter der vom WPA-Rat nach Artikel 2 ausgewählten zivilgesellschaftlichen Organisationen an.

Artikel 2

- (1) Dem Ausschuss gehören Mitglieder der von den Vertragsparteien des Abkommens eingesetzten internen Beratungsgruppen an.
- (2) Jede Vertragspartei schlägt Vertreter von zivilgesellschaftlichen Organisationen vor, um eine angemessene und ausgewogene Vertretung der jeweiligen internen Beratungsgruppen zu gewährleisten.
- (3) Im Einklang mit Anhang V Artikel 15 des Abkommens stellt jede Vertragspartei sicher, dass in einem ausgewogenen Verhältnis unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft vertreten sind, einschließlich in den Bereichen Wirtschaft, nachhaltige Entwicklung, Soziales, Menschenrechte, Umwelt und anderen Bereichen tätiger nichtstaatlicher Organisationen, Unternehmens- und Arbeitgeberverbände sowie Gewerkschaften.

- (4) Die ausgewählten Vertreter sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der jeweiligen internen Beratungsgruppe tätig. Es ist zu gewährleisten, dass sie über einschlägige Fachkenntnisse verfügen und eine große Bandbreite von Sektoren repräsentieren.
- (5) Im Sinne dieses Beschlusses gelten als „zivilgesellschaftliche Organisationen“ Institutionen, Vereine, Stiftungen, Interessengruppen und andere Nichtregierungseinrichtungen, die keinen Erwerbszweck verfolgen und in der Lage sind, Rat oder fachliches Wissen zu von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten beizusteuern, sowie Vertreter der Wissenschaftsgemeinde.

Artikel 3

- (1) Der WPA-Rat erörtert und billigt zügig die beiden Listen der ständigen Mitglieder, deren eine von der Republik Kenia und deren andere von der Europäischen Union vorgeschlagen wird.
- (2) Der WPA-Rat kann die beiden Listen der Mitglieder des Ausschusses erforderlichenfalls ändern oder konsolidieren.
- (3) Vakante Stellen im Ausschuss machen weder dessen Zusammensetzung ungültig noch beschneiden sie das Handlungsrecht der übrigen Mitglieder.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Für den WPA-Rat

Die Ko-Vorsitzenden
